

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 01.09.2020
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Stellv. beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der evangelischen Kirche	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegensimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	14.12.2020		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Frau RichterIn am Amtsgericht Sigrid Nordhus-Hantke bestellt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der evangelischen Kirche Herr stellv. Dekan Pfarrer Andreas Utzat, Pfarrgasse 1, 92262 Birgland, bestellt.

## Vorlagebericht

Nachdem Herr Richter am Amtsgericht Markus Sand an das Oberlandesgericht gewechselt ist, steht er dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Amtsgericht benannte Frau Nordhus-Hantke als stellvertretendes beratendes Mitglied aus dem Bereich der Gerichte.

Die evangelische Kirche benannte ursprünglich Herrn Stefan Reither als stellvertretendes beratendes Mitglied. Herr Reither wurde jedoch als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Bereich der Wohlfahrts-pflege gewählt und kann daher nicht Stellvertreter eines beratenden Mitglieds sein.

Das evang.-luth. Dekanat benannte nun Herrn Pfarrer Andreas Utzat.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 63 SozR'in Irene Hug, 10 VD Dr. Norbert Vogl				<i>Datum</i> 29.09.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Beitritt des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Gesundheitsregion plus Amberg</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss befürwortet die Zusammenarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit der Stadt Amberg im Rahmen der Gesundheitsregion plus ab 01.01.2021. Die Angliederung der Geschäftsstelle des gemeinsamen Netzwerks Gesundheitsregion plus erfolgt weiterhin in der Stabstelle 4.02 Gesundheitsregion plus innerhalb der Stadtverwaltung Amberg. Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg tragen gemeinsam die Kosten zur Hälfte. Im Jahr 2021 beträgt der Eigenanteil je Gebietskörperschaft bis zu 14 240 Euro.

Die Beantragung einer Anschlussförderung der Gesundheitsregion plus ab Januar 2022 erfolgt nach der neuen Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus vom 04.11.2019 und der Gesundheitsregion plus-Realisierungsstrategie vom 01.10.2019 für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach gemeinsam. Sollte eine Anschlussförderung nicht erfolgen, würde sich der Anteil des Landkreises 2022 in einer Größenordnung von rund 40.000 Euro bewegen.

Nähere Details wie beispielsweise Vertretungs- und Haftungsfragen oder der Vorsitz der Gesundheitskonferenz sollen in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Amberg geregelt werden. Die bestehende Entscheidungshoheit für strategische Entscheidungen in Bezug auf das Kommunalunternehmen "Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach" bleibt dabei unberührt.

## Vorlagebericht

Mit dem Konzept „Gesundheitsregionen plus“ will das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die medizinische Versorgung, die Prävention und die pflegerische Versorgung im Freistaat

durch regionale Netzwerke weiter verbessern. Die regionalen Netzwerke sollen auf kommunaler Ebene zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Der Freistaat unterstützt derzeit die Gesundheitsregionen plus durch Beratung und Fördermittel auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen plus (GRplusFÖR) vom 04.11.2019. Die oberste Zielsetzung der Gesundheitsregionen plus ist es, den Gesundheitszustand der Bevölkerung, gerade auch im Hinblick auf die gesundheitliche Chancengleichheit, zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen. Als ein fachlich kompetentes Netzwerk regionaler Akteure des Gesundheitswesens bemühen sich die Gesundheitsregionen plus um die Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung sowie der Pflege in Bayern. Bestehend aus einer Gesundheitskonferenz mit Management- und Steuerungsaufgaben, themenbezogenen Arbeitsgruppen und einer koordinierenden Geschäftsstelle, sollen sich die Gesundheitsregionen plus vorrangig den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung sowie Pflege widmen. Außerdem könnten hier Konsequenzen aus der CoViD-19-Pandemie in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.

Im Oktober 2017 hat die Geschäftsstelle des Netzwerks Gesundheitsregion plus Stadt Amberg ihre Arbeit aufgenommen. Die Gesundheitsregion plus Stadt Amberg wird durch den Freistaat Bayern nach derzeitigem Stand noch bis Dezember 2021 mit 70% der anfallenden Kosten, maximal 50.000 Euro pro Jahr, gefördert (Zuwendungsbescheid des LGL vom 07.08.2017 in Fassung des Änderungsbescheides 20.02.2020). Eine Anschlussförderung ab 2022 soll aber beantragt werden.

Um das hohe ärztliche und pflegerische Versorgungsniveau sowie die hohe Versorgungsqualität für die Bevölkerung erhalten zu können und die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention zu stärken, arbeiten lokal und regional Beteiligte im Netzwerk Gesundheitsregion plus eng zusammen. Fachlich beteiligt ist daher bereits das Gesundheitsamt Amberg.

Durch eine offizielle Zusammenarbeit der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach können die Effizienz und Qualität der Netzwerk- und Projektarbeit gestärkt werden.

Der bisherige Eigenanteil der Stadt Amberg würde sich durch den Beitritt des Landkreises Amberg-Sulzbach bei einer hälftigen Teilung der anfallen Sach- und Personalkosten von 28 480 Euro auf bis zu 14 240 Euro im Jahr 2021 reduzieren. Der Anteil des Landkreises in 2021 beträgt folglich ca. 14.240 Euro. Die Kosten schlüsseln sich nach Mitteilung der Stadt Amberg wie folgt auf:

Kostenart	Erläuterungen	2021
<b>Ausgaben</b>		
1. Personalausgaben		
1.1 Geschäftsstellenleiter/in	EG 10 St. 3 TVöD	63.000,00
	Stellenanteil 100%	€
2. Sachmittel		
2.1 Bürobedarf		1.260,00 €
2.2 Reisekosten		2.560,00 €
2.3 Öffentlichkeitsarbeit		5.320,00 €
2.4 Raumkosten (Raummiete möbliert und NK)		3.200,00 €
2.5 IT-Ausstattung		
2.6 IT-Kosten laufend		540,00 €
2.7 Kosten Veranstaltungen		2.600,00 €
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>78.480,00</b>
		€
<i>davon zuwendungsfähige Ausgaben</i>		78.480,00
		€
<b>Einnahmen</b>		
1. Eigenmittel		14.240,00
50% Stadt Amberg		€
50% Landkreis Amberg-Sulzbach		14.240,00
		€
2. Leitungen Dritter		50.000,00
		€
3. Zuwendung des Freistaats Bayern	70%, max. 50.000	€

Summe der Einnahmen

78.480,00  
€

Sollte sich keine Anschlussförderung ergeben, wären 2022 die gesamten Ausgaben von Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg gemeinsam hälftig zu tragen. Bei einer geschätzten, vor allem durch Tariflohnerhöhungen bedingten Kostensteigerung um ca. 2 % sind mit rund 80.000 Euro an Ausgaben zu rechnen, so dass der hälftige Anteil des Landkreises 2022 in etwa bei 40.000 Euro liegen würde.

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat dem Vorhaben am 28.09.2020 einstimmig zugestimmt.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 – VD Dr. Norbert Vogl, 21 – OVR Anton Weber				<i>Datum</i> 29.09.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Gemeinsame Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS</b>				<i>Anlagen</i> 1 Kostenplan 1 Kooperationsvertrag		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Mit der Schaffung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS zusammen mit der Stadt Amberg besteht Einverständnis. Die Stelle soll ab Januar 2021 durch die Stadt Amberg besetzt werden und ist befristet bis Ende 2021. Mit einer Förderantragstellung seitens der Stadt Amberg mit Wirkung auch für den Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, Haushaltsmittel in Höhe von ca. 4.300 € in den Kreishaushalt 2021 einzustellen.

## Vorlagebericht

Mit Gültigkeit zum 15.05.2020 haben 35 Träger den Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS unterzeichnet. Die Entstehung des Ausbildungsverbundes wurde durch die Geschäftsstelle des Netzwerks Gesundheitsregion plus Amberg unterstützt. Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung der neuen Pflegeausbildung ist die Bildung und Koordination von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden.

Koordinierungsstellen in kreisfreien Städten und Landkreisen oder Kooperationen von mehreren Landkreisen und Städten werden durch den Freistaat Bayern je Gebietskörperschaft in Höhe von bis zu 12.540 Euro bis zum Ende des Jahres 2021 gefördert. Die Umsetzung Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS erfolgt im Rahmen einer Kooperation der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Maßnahmebeginn ist der 01.11.2020. Die Stadt Amberg stellt für die Koordinierungsstelle Eigenmittel in Höhe von bis zu 4.310 Euro im Haushalt 2021 bereit. Dies wird

auch vom Landkreis Amberg-Sulzbach erwartet.

Tätigkeiten der Koordinierungsstelle sind:

- Aufnahme neuer Mitglieder in den Ausbildungsverbund Pflege AM / AS in enger Zusammenarbeit mit dem Verbundbeirat
- Begleitung der Umsetzung des Kooperationsvertrages des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS
- Einbinden, insbesondere der Bereiche, bei denen strukturell bedingt begrenzte Kapazitäten für die Praxiseinsätze bestehen
- Implementierung nachhaltiger Strukturen, insbesondere im Sinne der §§ 1 und 6 des Kooperationsvertrages des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS

Sowohl aus fachlichen und organisatorischen Gründen, als auch bezüglich der bestehenden Kontakte zu den Mitgliedern des Ausbildungsverbundes, soll die Ansiedelung der Koordinierungsstelle in der Stabstelle 4.02 Gesundheitsregion plus der Stadt Amberg erfolgen. Für die Koordination des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS ist Personal mit 0,50 VK bis EG 9b TVöD erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat am 28.09.2020 dem Vorhaben einstimmig zugestimmt. Am 29.09.2020 wurde zwecks Fristwahrung der Förderantrag gestellt, für den Landkreis Amberg-Sulzbach jedoch nur unter der Bedingung eines positiven Beschlusses des Kreisausschusses.

**Kostenplan  
 Koordinierungsstelle Ausbildungsverbund Pflege AM / AS**

**Jahre 2020 und 2021**

Kostenart	Erläuterungen	2020	2021	Summe
<b>Ausgaben</b>				
1. Personalausgaben				
Koordination	EG 9b St. 3 TVöD, Stellenanteil 50%	-€	28.800,00 €	28.800,00 €
2. Sachmittel				
2.1 Veranstaltungen	Kooperationstreffen, Verbundbeirat	-€	700,00 €	700,00 €
2.2 Büroausstattung und Geschäftsbedarf	Büromöbel und Geschäftsbedarf	1.400,00 €	200,00 €	1.600,00 €
2.3 Qualitätssicherung	Reisekosten, Fort- und Weiterbildung	-€	600,00 €	600,00 €
2.4 anteilige Miete		-€	1.000,00 €	1.000,00 €
2.5 Hard- und Software		1.000,00 €	-€	1.000,00 €
<b>Summe der Ausgaben</b>		<b>2.400,00 €</b>	<b>31.300,00 €</b>	<b>33.700,00 €</b>
<b>davon zuwendungsfähige Ausgaben</b>		<b>2.400,00 €</b>	<b>31.300,00 €</b>	<b>33.700,00 €</b>
<b>Einnahmen</b>				
1. Eigenmittel	50% Stadt Amberg	120,00 €	4.190,00 €	4.310,00 €
2. Leitungen Dritter	50% Landkreis Amberg-Weizsach	120,00 €	4.190,00 €	4.310,00 €
3. Zuwendung des Freistaats Bayern	90%, max. 25.080,00€	-€	-€	-€
<b>Summe der Einnahmen</b>		<b>2.160,00 €</b>	<b>22.920,00 €</b>	<b>25.080,00 €</b>
		<b>2.400,00 €</b>	<b>31.300,00 €</b>	<b>33.700,00 €</b>

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:  
 Amberg, 29.09.2020

Dr. Harald Knerer-Brütting  
 Rechtsdirektor

## **Kooperationsvertrag** des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS

Zwischen

**den Trägern der praktischen Ausbildung** (siehe Anlage 1),

*Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben eine zur Durchführung geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.*

**den Pflegeschulen** (siehe Anlage 1)

*Bei den Pflegeschulen handelt es sich um staatliche/ staatlich genehmigte/ staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodell im Rahmen von 5 Schultagen je Woche.*

**und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Trägern, im Folgenden Außen-einsatzstellen** genannt (siehe Anlage 1)

*Die Außeneinsatzstellen sind selbst nicht Träger der praktischen Ausbildung und betreiben eine zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung nach den landesrechtlichen Regelungen.*

wird vereinbart:

### **Präambel**

Mit dem gesamten Inkrafttreten des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zum 01.01.2020 nach Art. 15 des Pflegeberufereformgesetzes vom 24.07.2017 wird die Ausbildung im Pflegebereich unter der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann umfasst künftig eine dreijährige Ausbildung, die als Pflichteinsätze in zugelassenen Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie spezialisierten Einrichtungen durchgeführt wird.

Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen, die mit den Pflegeschulen des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS einen Schulvertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

Die gesetzliche Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei den Trägern der praktischen Ausbildung. Die Koordination der Schul- und Praxiseinsatzzeiten wird innerhalb des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS an die Pflegeschulen delegiert.

Die nachfolgend bezeichneten Vertragspartner erklären ihre Absicht, gemeinsam an einer qualitativ hochwertigen Ausbildung im Rahmen des Pflegeberufgesetzes zusammenarbeiten zu wollen, um im Sinne eines Ausbildungsverbundes zu agieren und sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Grundlage des nachstehenden Kooperationsvertrags bildet § 8 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02.10.2018.

### ***Kooperationsverträge (§ 8 PflAPrV)***

*(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschulen, der Träger der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.*

*(2) Auf der Grundlage dieser Verträge erfolgt zwischen den Pflegeschulen, insbesondere den für die Praxisbegleitung zuständigen Lehrkräften, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern eine regelmäßige Abstimmung.*

## § 1 Zusammenarbeit

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Außeneinsatzstellen vereinbaren die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufegesetz mit Gültigkeit zum 01.01.2020 (PflBG) und der hierzu ergangenen Pflegeberufe- Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (PflAPrV) sowie den Regelungen des Freistaates Bayern.

(2) Ebenso vereinbaren die Träger der praktischen Ausbildung untereinander sowie die Träger der praktischen Ausbildung mit den Außeneinsatzstellen die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern nach dem Pflegeberufegesetz mit Gültigkeit zum 01.01.2020 (PflBG) und der hierzu ergangenen Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 02.10.2018 (PflAPrV) sowie den Regelungen des Freistaates Bayern.

(3) Die Vertragspartner unternehmen selbstständig Anstrengungen, um geeignete Personen für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann zu gewinnen.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung informiert Bewerberinnen/Bewerber darüber, dass sie mit der Pflegeschule zusammenarbeitet und empfiehlt ihnen, sich bei einer wohnortnahen Pflegeschule um einen Schulplatz zu bewerben.

(5) Den Vertragspartnern ist freigestellt, an mehreren Ausbildungsverbänden teilzunehmen.

(6) Die Pflegeschule informiert Bewerberinnen/Bewerber über die Ausbildungsstellen, mit denen sie kooperiert. Sie händigt ihnen eine Liste (in Anlehnung an Anlage 1) mit den Adressen und Ansprechpartnern der Einrichtungen aus, mit denen sie die Zusammenarbeit vereinbart hat. Die Pflegeschule informiert, sofern sie nicht ausschließlich für ihren eigenen Träger ausbildet, die Bewerberinnen/Bewerber darüber, dass diese mit einer der auf der Liste genannten Einrichtung einen Ausbildungsvertrag schließen müssen, um an der Pflegeschule in die Ausbildung aufgenommen zu werden.

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem gegenseitigen Austausch über Bewerberanfragen und tragen zu einer gemeinsamen Akquise von Auszubildenden bei.

(8) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende der Ausbildungsstelle in die Ausbildung auf, wenn diese die Zugangsvoraussetzungen nach § 11 PflBG sowie etwaige landesrechtliche Anforderungen erfüllen, persönlich für das Berufsziel geeignet erscheinen und soweit freie Schulplätze verfügbar sind.

(9) Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie ab dem ersten Ausbildungsdrittel<sup>1</sup> 2020/21 in der Lage sind, die Anforderungen nach § 18 PflBG in Verbindung mit § 8 PflBG (Träger der praktischen Ausbildung und Außeneinsatzstellen) bzw. nach §§ 9-10 PflBG (Pflegeschule) zu erfüllen.

(10) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Außeneinsatzstellen, welche mehr Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stellen, als sie selbst eigene Auszubildende haben, informieren jeweils bis zum 15. März die Pflegeschulen über die Anzahl und den Bereich der für die Pflichteinsätze für fremde Auszubildende zur Verfügung gestellten Plätze.

---

<sup>1</sup> entspricht bisherigem Ausbildungsjahr

(11) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen haben für die Dauer des Einsatzes ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Schülerin/ dem Schüler.

## **§ 2 Träger der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Pflegeschulen sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben des PflBG durchgeführt wird und das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten der praktischen Ausbildung und des Unterrichts an den Pflegeschulen.

(2) Die Wahrnehmung der Planung der praktischen Ausbildung wird den Pflegeschulen von dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung gegen eine Betreuungsabgabe in Höhe von 48,00 € pro Auszubildendem pro Ausbildungsmonat (576,00 € pro Ausbildungsabschnitt) übertragen. Ausgenommen hiervon sind Außeneinsatzstellen. Die Pflegeschulen überwachen Umfang und Art der Ausbildung die in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geregelt ist. Dies schließt das Monitoring der quantitativen Ausbildungsnachweise ein. Die Betreuungsabgabe ist verzichtbar, sofern die Pflegeschule die Planung für Schülerinnen/ Schüler aus Einrichtungen des eigenen Trägers wahrnimmt.

(3) Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen von § 7 PflBG unter Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann.

(4) Die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, den Auszubildenden während der Einsätze in den Einrichtungen die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sowie die (fachgerechte) Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu übernehmen.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden über die Richtlinien des Datenschutzes und der Schweigepflicht in allen Einsatzstellen des Ausbildungsverbundes aufzuklären und dies zu protokollieren.

(6) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem jeweiligen Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. In den Fällen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der praktischen Ausbildung und einer nicht von diesen selbst betriebenen Pflegeschule bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung der Pflegeschule, § 16 Abs. 6 Satz 1 PflBG. Die/der Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der Ausbildungszeit nach § 4 PflAPrV durch eine geeignete Fachkraft (Praxisleiterin oder Praxisleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Die Einsätze der Praxisanleitung sind in jeder Einsatzstelle schriftlich zu dokumentieren und der Pflegeschule nachzuweisen. Die Eignung einer Fachkraft zur Praxisanleitung richtet sich nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV. Aufgabe der Fachkraft für Praxisanleitung ist es, in ihrem Verantwortungsbereich, in engem Kontakt mit den Pflegeschulen, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung der Auszubildenden sicherzustellen.

(8) Der Einsatz der Auszubildenden erfolgt bei den Trägern der praktischen Ausbildung zu den im Ausbildungsvertrag festgelegten Wochenarbeitsstunden und üblichen Dienstzeiten. Nachtdienst ist im Rahmen von § 1 Abs. 6 PflAPrV nur zu erbringen, soweit dies von den Pflegeschulen ausdrücklich mitgeteilt wird.

(9) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt.

(10) Anfallende Fahrtkosten der Auszubildenden sind entsprechend dem Mehraufwand des Auszubildenden vom Träger der praktischen Ausbildung zu übernehmen.

(11) Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt es weiterhin:

1. die Auszubildenden für den Unterricht, sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sowie für Prüfungen vom Dienst freizustellen und zur Teilnahme anzuhalten.
2. den Urlaub entsprechend der Planung der Schulen gemäß § 4 Abs. 2 zu gewähren.
3. die für die Träger der praktischen Ausbildung jeweils gültigen Arbeitsrechtsregelungen anzuwenden.
4. die Praxisanleiter/innen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben freizustellen.
5. an der Zwischenprüfung und der Prüfung gemäß § 7 und § 9 PflAPrV mitzuwirken.

### **§ 3 Außeneinsatzstellen**

(1) Die Außeneinsatzstelle hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Pflegeschulen sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben des PflBG durchgeführt wird und das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann. Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten der praktischen Ausbildung und des Unterrichts an den Pflegeschulen.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen von § 7 PflBG unter Verantwortung der Träger der praktischen Ausbildung. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht werden kann.

(3) Die Außeneinsatzstellen verpflichten sich, den Auszubildenden während der Einsätze in den Einrichtungen die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sowie die (fachgerechte) Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu übernehmen.

(4) Die Außeneinsatzstelle stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der Ausbildungszeit nach § 4 PflAPrV durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Die Einsätze der Praxisanleitung sind in jeder Einsatzstelle schriftlich zu dokumentieren und der Pflegeschule nachzuweisen. Die Eignung einer Fachkraft zur Praxisanleitung richtet sich nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV. Aufgabe der Fachkraft für Praxisanleitung ist es, in ihrem Verantwortungsbereich, in engem Kontakt mit den Pflegeschulen, die ordnungsgemäße praktische Ausbildung der Auszubildenden sicherzustellen.

(5) Der Einsatz der Auszubildenden erfolgt bei den Trägern der praktischen Ausbildung zu den im Ausbildungsvertrag festgelegten Wochenarbeitsstunden und üblichen Dienstzeiten. Nacht-

dienst ist im Rahmen von § 1 Abs. 6 PflAPrV nur zu erbringen, soweit dies von den Pflegeschulen ausdrücklich mitgeteilt wird. Soweit ein/e Auszubildende/r in einer Außeneinsatzstelle eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit kürzer als seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit ist, können diese Stunden nur in dieser Außeneinsatzstelle eingearbeitet werden. Soweit ein/e Auszubildende/r in einer Außeneinsatzstelle eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit höher als ihre/seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit, ist die/der Auszubildende nur zur Erfüllung ihrer/seiner vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit verpflichtet. Am Ende des Einsatzes in der jeweiligen Einsatzstelle muss das Stundenkontingent der Auszubildenden ausgeglichen sein.

#### **§ 4 Pflegeschulen**

(1) Die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung obliegt nach § 10 PflBG den Pflegeschulen.

(2) Den Pflegeschulen obliegt insbesondere:

1. Die Entwicklung des schulinternen Curriculums für die theoretische Ausbildung gemäß § 2 Abs. 3 PflAPrV.
2. Die präferierten Kooperationspartner des Trägers der praktischen Ausbildung, einschließlich Kooperationspartner nach § 1 Abs. 6 dieses Vertrages, vorrangig in der Einsatzplanung zu berücksichtigen.
3. Die Notenfeststellung gemäß BFSO Pflege bei den Trägern der praktischen Ausbildung.
4. Die Ausstellung von Zeugnissen gemäß BFSO.
5. Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung vor der Zulassung zur Prüfung.
6. Die Durchführung der staatlichen Prüfung.

#### **§ 5 Ausbildungsplätze und Urlaub**

(1) Die Pflegeschulen verpflichten sich nach Möglichkeit, die Anzahl der Auszubildenden in dem Einsatzort konstant zu planen. Hier sind die gesetzlichen Vorgaben zur PflAPrV zu beachten.

(2) Die Urlaubsplanung der Auszubildenden übernehmen die Pflegeschulen und verteilen sie anteilig auf die Pflichteinsatzstellen zur PflAPrV.

#### **§ 6 Informationspflicht**

(1) Die Pflegeschulen stellen den Trägern der praktischen Ausbildung und den Außeneinsatzstellen vor Ausbildungsbeginn den praktischen Ausbildungsplan und die Planung des theoretischen Unterrichts zur Verfügung. Der Träger der praktischen Ausbildung bestätigt in Schriftform die sachgemäße Ausführung des Ausbildungsplanes nach jedem Pflichteinsatz.

(2) Die Pflegeschulen unterrichten den Träger der praktischen Ausbildung und die Außeneinsatzstellen über Änderungen im Einsatzplan.

(3) Die Pflegeschulen haben auf Anfrage das Recht, die Dienstpläne der Auszubildenden in den jeweiligen Einsatzbereichen einzusehen.

(4) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen verpflichten sich zu zeitnaher Information über den jeweiligen Ausbildungsstand und die Fehlzeiten der Auszubildenden. Die Überwachung der Fehlzeiten der Auszubildenden obliegt den Pflegeschulen.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß dem Ausbildungsvertrag nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.

(6) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die Pflegeschulen verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über Angelegenheiten, die für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 2 PflBG von Bedeutung sind.

## **§ 7 Verbundbeirat**

(1) Für die Aufnahme neuer Kooperationspartner und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen wird ein Verbundbeirat gebildet.

(2) Der Verbundbeirat besteht aus:

- je einem Delegierten der vier Schulen des Verbunds
- je einem Delegierten des Klinikum St. Marien Amberg sowie dem Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach
- je zwei Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der gemeinnützigen Träger
- je einem Delegierten der ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege der privaten Träger
- insgesamt zwei Delegierten der Außeneinsatzstellen

Jedes Beiratsmitglied kann seinen Delegierten selbst bestimmen.

(3) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitungen, die Träger der praktischen Ausbildung, die Außeneinsatzstellen und die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Er schlägt ggf. Ergänzungen oder Änderungen zum Verbundvertrag vor und kann diese mit einer 2/3 Mehrheit mit Gültigkeit zum Beginn eines folgenden Ausbildungsdrittels beschließen. Dem Verbundbeirat kann ein neues Mitglied vorgeschlagen und dessen Eintritt in den Ausbildungsverbund Pflege AM / AS vom Verbundbeirat mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(4) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(5) Der Verbundbeirat wählt aus der Mitte der Delegierten jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Treffen des Verbundbeirats ein und teilt den Beiratsmitgliedern mit, welche Vertreter der Verbundpartner zusätzlich eingeladen sind. Der Verbundbeirat wählt die/den Vorsitzende/n und die/den Protokollführer/in mit einer 2/3 Mehrheit. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt maximal zwei Jahre. Der Vorsitzende wickelt Zu- und Abgänge von Vertragspartnern ab.

(6) Der Verbundbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang des Verbundbeirates konkret regelt, und protokolliert seine Beratungen.

### **§ 8 Ergänzungen und Änderungen**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

### **§ 9 Gewährleistung und Haftung**

(1) Jeder Verbundpartner haftet den anderen Kooperationspartnern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.

(2) Schadensersatzansprüche der Verbundpartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

### **§ 10 Finanzierung und Budget**

(1) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der PflAFinV.

(2) Das gewährte Ausbildungsbudget nach Anlage 1 PflAFinV dient zur Erreichung des Ausbildungsziels und muss hierfür verpflichtend verwendet werden.

### **§ 11 Vertragsausfertigung**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrags als Kopie. Originale sind jeweils bei den Schulen des Ausbildungsverbunds Pflege AM / AS hinterlegt.

## **§ 12 Geheimhaltung**

(1) Die Verbundpartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Verbundpartners während und nach Beendigung des Verbundprojektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Verbundpartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind.

(2) Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Verbundpartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Verbundpartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung mit den betreffenden Verbundpartnern. Alle Verbundpartner verpflichten sich zudem zur Einhaltung des Datenschutzes, insbesondere nach den Vorschriften der DSGVO.

## **§ 13 Vertragslaufzeit, Beendigung und Aufnahme neuer Kooperationspartner**

(1) Der Vertrag in der Fassung vom 27.04.2020, mit Gültigkeit ab 15.05.2020, läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Ausbildungsdrittels gekündigt werden. Rechte der Auszubildenden, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, müssen gewahrt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Verbundbeirat zu erfolgen.

(3) Den Vertragspartnern wird im Falle des § 6 Abs. 3 (Vertragsänderung) ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende eines Ausbildungsdrittels eingeräumt.

(4) Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, den Kooperationsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen in Schriftform zum 31. August, zum Ende eines Ausbildungsdrittels, aufzuheben.

(5) Änderungen im Vertragswerk müssen schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. August, zum Schuljahresende, mitgeteilt werden.

(6) Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung oder Außeneinsatzstellen beitreten. Hierfür stimmt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Außeneinsatzstelle, der/die beitreten möchte, mit der Pflegeschule die Zahl der Ausbildungsplätze und Einsatzstellen gem. § 5 Abs. 2 ab und übermittelt dann der Pflegeschule die von ihm unterschriebene Beitrittsvereinbarung. Über die Pflegeschule wird der Vorsitzende des Verbundbeirates daraufhin unverzüglich über den Beitrittswunsch informiert. Der Verbundbeirat führt Beschlüsse binnen vier Wochen nach Eingang des Beitrittswunsches, entsprechend § 6 Abs. 3 dieses Vertrages, falls notwendig im Umlaufverfahren, bei.

Der Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbunds Pflege AM / AS wurde mit Gültigkeit zum 15.05.2020 von folgenden Vertragspartnern unterzeichnet:

1. Alten- und Pflegeheim Mielewski
2. Alwo Altenwohn- und Krankenpflege-Betriebs-GmbH
3. Ambulante Intensivpflege ape GmbH
4. Private ambulante Pflege Dieter Möller
5. Amicus GmbH ambulante Intensivpflege
6. AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e.V.
7. AWO Soziale Dienste Kümmersbruck gemeinnützige GmbH
8. Bavaria Senioren- und Pflegeheim GmbH
9. BRK Kreisverband Amberg-Sulzbach
10. Care Pflegegesellschaft mbh – Schwandorf
11. Caritas Sozialstation Amberg e.V.
12. Caritas Sozialstation Ensdorf e.V.
13. Caritasverband Bayreuth für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
14. Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
15. Caritasverband gGmbH St. Heinrich und Kunigunde in Bamberg
16. Caritasverband für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.
17. Caritasverband Sulzbach-Rosenberg e.V.
18. Der Stern Ambulanter Pflegedienst
19. Diakonieverein Amberg e.V.
20. Seniorenzentrum der Diakonie gGmbH
21. Gemeinnützige Bürgerspital-GmbH
22. Gemeinnützige ProCurand GmbH
23. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ostbayern
24. Karin Willey
25. Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Hirschau
26. Klinikum St. Marien Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg
27. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
28. Krankenpflegeverein Neukirchen e.V.
29. Ökumenische Sozialstation Sulzbach-Rosenberg gGmbH
30. Palatia Seniorenpflege GmbH
31. PHÖNIX – Lebenszentren GmbH
32. PHÖNIX Seniorenzentrum Evergreen GmbH
33. Private Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe der ISE GmbH (gemeinnützig)
34. Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e.V.
35. Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH als Rechtsträger der Caritas Sozialstation Schwandorf

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Verwaltungsdirektor Dr. Norbert Vogl - 14 Verwaltungsfachwirt Georg Jobst				<i>Datum</i> 30.09.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Frauenhaus für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg</b>				<i>Anlagen</i>  1 Antrag des SkF inkl. Kosten- und Finanzierungsplan vom 09.10.2019 und 14.11.2019		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

1. Die Errichtung eines Frauenhauses mit 5 Plätzen für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) als Träger wird vom Landkreis Amberg-Sulzbach befürwortet.
2. Der jährlich anfallende Anteil des Landkreises Amberg-Sulzbach für die laufenden Personal- und Sachkosten des Frauenhauses wird ab dem Jahr 2022 in den Kreishaushalt eingestellt. Grundlage hierfür ist der künftig fortzuschreibende Kosten- und Finanzierungsplan vom 14.11.2019 des SkF für die laufenden Kosten von 5 Plätzen in einem Frauenhaus Amberg. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist mit dem SkF abzuschließen und im Gegenzug ist die Vereinbarung mit dem Träger des Frauenhauses Schwandorf -Frauen helfen Frauen e. V.- vom 25.10.2007 und die Änderungsvereinbarung vom 25.03.2013 fristgerecht zu kündigen.
3. Die Beteiligung an den Kosten des Frauenhauses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Betrieb des Frauenhauses durch den Freistaat Bayern gefördert wird und die Stadt Amberg sinngemäß gleichlautende Beschlüsse fasst.

## Vorlagebericht:

### A. Ausgangssituation:

Frauenhäuser dienen der Aufnahme physisch und/oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und deren Kinder. Neben der psychischen Unterstützung bei der Wiedergewinnung des seelischen Gleichgewichts steht die Beratung in familien- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, in Fragen der seelischen und körperlichen Gesundheit, die Hilfestellung im Umgang mit Behörden, rechtliche Informationen, Begleitung zu Terminen und Vermittlung weiterer Ansprechpartner im Vordergrund. Auch nach Verlassen des Frauenhauses ist eine nachgehende Beratung möglich. Die im Frauenhaus aufgenommenen Kinder werden bei der Bewältigung der erfahrenen Gewaltsituation fachlich pädagogisch begleitet. Die Frauenhäuser bieten von Gewalt betroffenen Frauen auch ambulante Beratung im Zusammenhang mit der Problematik partner-schaftlicher bzw. häuslicher Gewalt und Informationen zum Gewaltschutzgesetz an.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach ist im Jahr 1995 dem Gesamtkonzept für Frauenhäuser in Bayern beigetreten und fördert seit dieser Zeit gemeinsam mit dem Landkreis Schwandorf und der Stadt Amberg den „Frauenhausverbund Schwandorf“.

Bei der landesweiten Bedarfsplanung im Jahr 1993 wurde für die Sicherstellung der Grundversorgung davon ausgegangen, dass für 10.000 Frauen in den Altersstufen 18 bis 60 Jahren ein Frauenhausplatz ausreichend sei.

Aufgrund dieser Grundlage hat sich für die drei Kommunen folgender Bedarf errechnet:

Stadt Amberg	1 Platz
Landkreis Amberg-Sulzbach	3 Plätze
Landkreis Schwandorf	4 Plätze
Summe	8 Plätze

Durch den „Frauenhausverbund Schwandorf“ wurden bis heute jedoch lediglich sechs Plätze realisiert.

In Bayern bestehen derzeit 39 staatlich geförderte Frauenhäuser mit insgesamt 358 Plätzen für Frauen und 408 für Kinder. Nur zu oft bekommen aber von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder keinen Frauenhausplatz, da keine freien Kapazitäten vorhanden sind, um dem Bedarf gerecht zu werden. Dies geht aus einer vom Sozialministerium in Auftrag gegebenen Studie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aus dem Jahr 2016 hervor. Laut der Studie können daher jährlich etwa 1.500 bis 2.000 Frauen in Bayern, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, nicht aufgenommen werden. Auch in der Schutzwohnung des SkF mussten in den vergangenen Jahren Frauen in Not wegen fehlender Kapazitäten abgewiesen werden.

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Soziales im August 2019 erlassene neue Förderrichtlinie zur Finanzierung von Frauenhäusern soll der Unterversorgung Abhilfe verschaffen.

Für den quantitativen Ausbau des Frauenhaussystems hat das Bayerische Staatsministerium im Jahr 2019 einen neuen Bemessungsschlüssel vorgeschlagen, der rechnerisch die Empfehlung der Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffenen Frauen und Kinder in Bayern umsetzt. Die Frauenhausplätze sollen schrittweise um ca. 35 % aufgestockt werden. Dies bedeutet rechnerisch für Bayern 128 zusätzliche Plätze, d.h. einen Frauenhausplatz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren.

Auf Grundlage der nunmehr geänderten Berechnungsgrundlage ergibt sich folgender Bedarf an Frauenhausplätze:

Stadt Amberg	1,60 Plätze
Landkreis Amberg-Sulzbach	3,87 Plätze
Landkreis Schwandorf	5,48 Plätze
Summe	10,95 Plätze

Da es dem Träger des Frauenhauses Schwandorf -Frauen helfen Frauen e. V.- nicht möglich ist, die Kapazitäten entsprechend zu erhöhen, hat sich der Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. bereit erklärt, die fehlenden fünf Frauenhausplätze in Amberg zu schaffen, soweit eine kommunale Förderung durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach erfolgt.

Mit Schreiben vom 27.12.2019 wurde der Landkreis Schwandorf um Mitteilung gebeten, ob dieser künftig ggf. ohne die finanzielle Unterstützung der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach den Betrieb des Frauenhauses Schwandorf sicherstellen würde, da wohl nur auf diesem Wege fünf neue Frauenhausplätze in Amberg geschaffen werden können.

Weiter fand auf Verwaltungsebene ein Gespräch der beteiligten Kommunen statt. Es wurde vereinbart, dass der Landkreis Schwandorf prüft, ob anstatt der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach der angrenzende Landkreis Cham oder die Stadt Regensburg in den „Frauenhausverbund Schwandorf“ mit aufgenommen werden können.

Leider haben sich für den Landkreis Schwandorf bisher keine aussichtsreichen Alternativen ergeben. Momentan beabsichtigt der Landkreis Schwandorf deshalb keine Änderung des bestehenden Verbunds.

Damit das Frauenhaus Amberg verwirklicht werden kann, wurde das Sozialministerium mit Schreiben vom 24.06.2020 um Mitteilung gebeten, ob eine Förderung des Frauenhauses Amberg durch den Freistaat Bayern möglich wäre, wenn die Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach den Frauenhausverbund Schwandorf verlassen würden.

Laut Mitteilung des Staatsministeriums wird der Bedarf von fünf Plätzen für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg grundsätzlich anerkannt. Eine endgültige Förderzusage für das neue Frauenhaus Amberg ist jedoch erst möglich, wenn die entsprechenden Anträge des SkF Amberg e. V. gestellt wurden. Den Antragsunterlagen sind entsprechende Absichtserklärungen der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach beizufügen, die eine Beschlussfassung erforderlich machen.

Der Bedarf für das neue Frauenhaus Amberg ist aus Sicht der Verwaltung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg gegeben.

#### B. Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage für die staatliche Förderung ist die „Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern“ (Az. VI4/6865-1/162) vom 05. August 2019.

Die Höhe der staatlichen Förderung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen in Höhe von 105 800 Euro jährlich zuzüglich eines Erhöhungsbetrags in Höhe von 9 300 Euro für jeden weiteren Platz für Frauen. Die Zuwendung darf 50 % der tatsächlichen Personal- und Sachausgaben nicht überschreiten. Vom Träger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen.

Die Übernachtungszahlen für die Jahre 2016 bis 2019 im Frauenhaus Schwandorf von Frauen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Stadt Amberg	Landkreis Amberg-Sulzbach
2016	136	181
2017	151	219
2018	148	109

2019	176	124
------	-----	-----

Der SkF beantragt in seinem Schreiben vom 09.10.2019 eine kommunale Förderung durch den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg mit jeweils 20 Prozent der Personal- und 45 Prozent der Sachkosten.

Die jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb des Frauenhauses betragen nach dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan 258.800 EUR. Die Aufteilung der Kosten sowie die Finanzierung sehen wie folgt aus:

**Ausgaben:**

Personalkosten	195.000,00 EUR
Sachkosten	63.800,00 EUR
Gesamtsumme	258.800,00 EUR

**Finanzierung:**

Förderung Freistaat Bayern	97.500,00 EUR
<b>Förderung Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	<b>67.710,00 EUR</b>
Förderung Stadt Amberg	67.710,00 EUR
Eigenanteil SkF Amberg	25.880,00 EUR
Gesamtsumme	258.800,00 EUR

Im Hinblick auf die dargestellten Übernachtungszahlen im Frauenhaus Schwandorf von Frauen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach und dem Stadtgebiet Amberg für die Jahre 2016 bis 2019 wird von der Verwaltung des Landkreises Amberg-Sulzbach eine pauschale prozentuale Aufteilung der kommunalen Kosten favorisiert.

Alternativ hierzu ist auch eine Spitzabrechnung der kommunalen Kosten anhand der Übernachtungszahlen im Frauenhaus denkbar.

Die Finanzierung und Aufteilung der Kosten des Frauenhauses Amberg ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach, dem SkF und der Stadt Amberg festzulegen.

**Informativ:**

Wäre der Träger des Frauenhauses Schwandorf -Frauen helfen Frauen e. V. bereit oder in der Lage gewesen, die zusätzlichen fünf Plätze zu realisieren, hätte sich folgende Finanzierungssituation ergeben:

**Ausgaben:**

Personalkosten	348.000,00 EUR
Sachkosten	138.000,00 EUR
Gesamtsumme	486.000,00 EUR

**Finanzierung:**

Förderung Freistaat Bayern	159.000,00 EUR
<b>Förderung Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	<b>73.050,00 EUR</b>

Förderung Stadt Amberg	73.050,00 EUR
Förderung Landkreis Schwandorf	146.100,00 EUR
Eigenanteil Frauen helfen Frauen e. V.	34.800,00 EUR
Gesamtsumme	486.000,00 EUR

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat am 28.09.2020 einstimmig die Errichtung eines Frauenhauses mit 5 Plätzen für den Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) als Träger befürwortet.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L6 – Angela Powalla, Kreisbeschäftigte	<i>Datum</i> 17.09.2020
<i>Betreff</i> Mitgliedschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach; Verlängerung der Förderung des „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e.V.“	<i>Anlagen</i> 1 Antrag v. 20.07.20

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss nimmt das Schreiben (E-Mail) des Vorsitzenden des „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e.V.“ vom 20.07.2020 zustimmend zur Kenntnis. Einer weiteren Förderung des „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e.V.“ wird befristet auf weitere fünf Jahre zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt in der Mitgliederversammlung entsprechende Erklärungen abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2021 den erhöhten Mitgliedsbeitrag i.H.v. € 20.000,00 für weitere fünf Jahre in die jeweiligen Kreishaushaltspläne einzustellen. Der Kreisausschuss soll sich spätestens im Sommer 2025 wieder mit der Mitgliedschaft im „Technologiecampus an der OTH Amberg-Weiden e.V.“ befassen.

## Vorlagebericht

Am 22.01.2011 wurde der Trägerverein „Amberger Technologie-Campus an der Hochschule Amberg-Weiden e.V.“ (TC e.V.) gegründet. An der Finanzierung beteiligten sich die Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Amberg-Sulzbach und die Städte Amberg und Weiden. Es wurde eine auf fünf Jahre befristete Förderung i.H.v. jeweils jährlich € 20.000,00 durch Mitgliedsbeitrag vereinbart. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 06.07.2015 wurde der vom TC e.V. für die Jahre 2016-2020 angebotenen Beitragshalbwertung auf 10.000.- € pro Jahr zugestimmt. Am 20.07.2020 erreichte uns das Schreiben des OTH Kanzlers Ludwig von Stern mit der Bitte die TC-Beiträge ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder auf den ursprünglich vereinbarten Mitgliedsbeitrag von 20.000,00 € zu erhöhen; „Gründe hierfür sind in erster Linie, dass die Bedarfe der Hochschule gestiegen und erwartete Erhöhungen staatlicher Mittel für den Technologietransfer ausgeblieben sind“.

**Von:** Ludwig von Stern <l.vstern@oth-aw.de>  
**Gesendet:** Montag, 20. Juli 2020 08:52  
**An:** Susanne Hoffmann <s.hoffmann@oth-aw.de>  
**Betreff:** !!Nachtrag: TC-Mitgliederbeiträge ab 2021

Liebe Mitglieder:

in der letzten Mitgliederversammlung am 16.07.2020 wurde angeregt, dass aus Finanzierungsgründen unseres gemeinsamen Vereins die Phase der 5-jährigen Beitragsabsenkung auf 50 Prozent der ursprünglich beschlossenen Beiträge zum 01.01.2021 beendet sein soll. Begründung hierfür ist in erster Linie, dass die Bedarfe der Hochschule gestiegen und erwartete Erhöhungen der staatlichen Mittel für den Technologietransfer ausgeblieben sind.

Dies würde bedeuten, dass ab dem 01.01.2021 der Beitrag für kommunale Gebietskörperschaften wieder auf 20.000,-- Euro pro Jahr ansteigen würde, sonstige Mitglieder würden einen Beitrag in Höhe von 2000,-- Euro bezahlen.

Die Meinungslage in der Mitgliederversammlung war einmütig, einige Mitglieder erklärten sich sofort bereit, diesen Beschluss umsetzen zu wollen. Da ich aber weiß, dass Ihre Gremien über eine so wichtige Frage entscheiden müssen, möchte ich Sie bitten, diesen Antrag in Ihren Entscheidungsgremien zu diskutieren und darüber beschließen zu lassen. Wenn Sie es wünschen, werden selbstverständlich gerne Vertreter der Hochschule diesen Antrag vor Ort oder schriftlich begründen, je nachdem, wie Sie das wollen.

**Wenn möglich bitte ich um eine Antwort bis 30.09.2020**, weil zum 01. Oktober 2020 unser neues Semester beginnt und wir weit in die kommenden Jahre hinein planen werden.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichem Gruß

Ludwig von Stern

---

Ltd. RD Ludwig von Stern, Kanzler  
Ass.jur., Dipl.-Volkswirt Univ., Wirtschaftsmediator  
Kaiser-Wilhelm-Ring 23  
D - 92224 Amberg.

Tel. 09621 - 482 1101  
Mobil 0170 - 306 84 15  
mail [kanzler@oth-aw.de](mailto:kanzler@oth-aw.de)  
web [www.oth-aw.de](http://www.oth-aw.de)



6

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 Verwaltungsdirektor Dr. Norbert Vogl - 14 Verwaltungsfachwirt Georg Jobst				<i>Datum</i> 07.10.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Reform der Schuldner- und Insolvenzberatung; Beratungsstelle für den Bereich des Landkreises Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg</b>				<i>Anlagen</i>  Statistische Auswertung für das Jahr 2019 (Auszug)		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Mit Beschluss vom 15.10.2018 hat der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach die Zusammenlegung der Schuldner- und Insolvenzberatung mit Wirkung zum 01.01.2019 in einer gemeinsamen Beratungsstelle für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg befürwortet.

Während der Beratung verwies Herr Kreisrat Stefan Braun auf die von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern festgelegten Qualitätsmerkmale und bat den Kreisausschuss festzulegen, dass diese auch eingehalten werden. Ferner wurde angeregt, erstmals im Jahr 2020 dem Kreisausschuss einen Bericht über die Arbeit der Beratungsstelle vorzulegen.

Am 18.12.2018 wurde zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg und dem AWO Kreisverband Amberg e. V. eine Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung in der Schuldner- und Insolvenzberatung geschlossen. Voraussetzung zur Finanzierung der Beratungsstelle ist u. a. die Einhaltung der Qualitätsstandards. Aus der Abrechnung für das Jahr 2019 ist ersichtlich, dass die Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität eingehalten werden.

Die AWO Schuldnerberatungsstelle Amberg-Sulzbach hat der Verwaltung am 18.03.2020 eine statistische Auswertung für das Jahr 2019 vorgelegt. Diese ist als Anhang beigefügt.

Hinsichtlich der Anfrage von Herrn Kreisrat Karl-Heinz Herbst, ob es möglich sei, in den Gemeinden Außensprechstage anzubieten, kann mitgeteilt werden, dass die Beratungsstelle Sprechstage im Rathaus Sulzbach-Rosenberg an den folgenden Tagen in der Zeit vom von 9.00 bis 12.00 Uhr angeboten hat (12.09.19, 26.09.19, 10.10.19, 24.10.19, 07.11.19 und 21.11.19).

Obwohl diese Termine sowohl in der Presse angekündigt, als auch den in Frage kommenden Personen, bei der Terminvereinbarung als Alternative angeboten wurden, ist dieses Angebot von niemandem genutzt worden.

Aus diesem Grund wurde dieses Angebot wieder eingestellt. Es ist noch anzumerken, dass bei Bedarf auch aufsuchende Hilfe von der Beratungsstelle angeboten wird.

# **Statistische Auswertung**

**Organisation**

**AWO Schuldnerberatung Amberg-Sulzbach**

**Auswertungszeitraum**

**1/2019 bis 12/2019**

# 1 Gesamtanzahl der beratenen Haushalte

Anzahl der beratenen Haushalte insgesamt: 220

Davon abgeschlossene Beratungen: 155

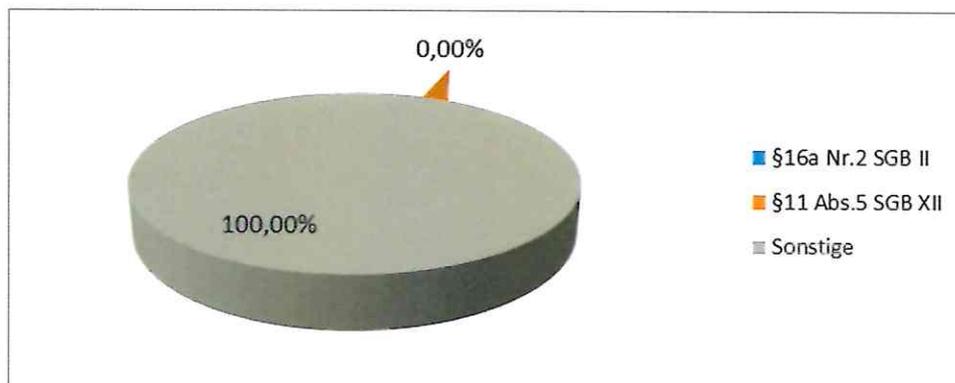
Anzahl Kurzberatungen:

Anzahl Online-Beratungen:

## 2 Beratungssituation

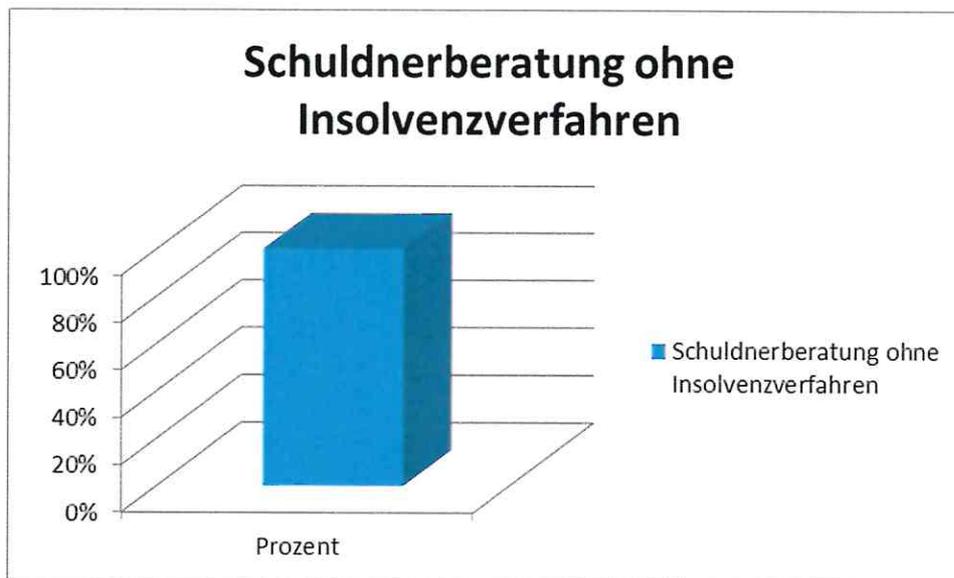
### 2.1 Gesetzliche Grundlagen der Beratung

Schuldnerberatung nach	Anzahl	Prozent von allen Fällen
§16a Nr.2 SGB II	0	0,00%
§11 Abs.5 SGB XII	0	0,00%
Sonstige	220	100,00%
Gesamt	220	100,00%



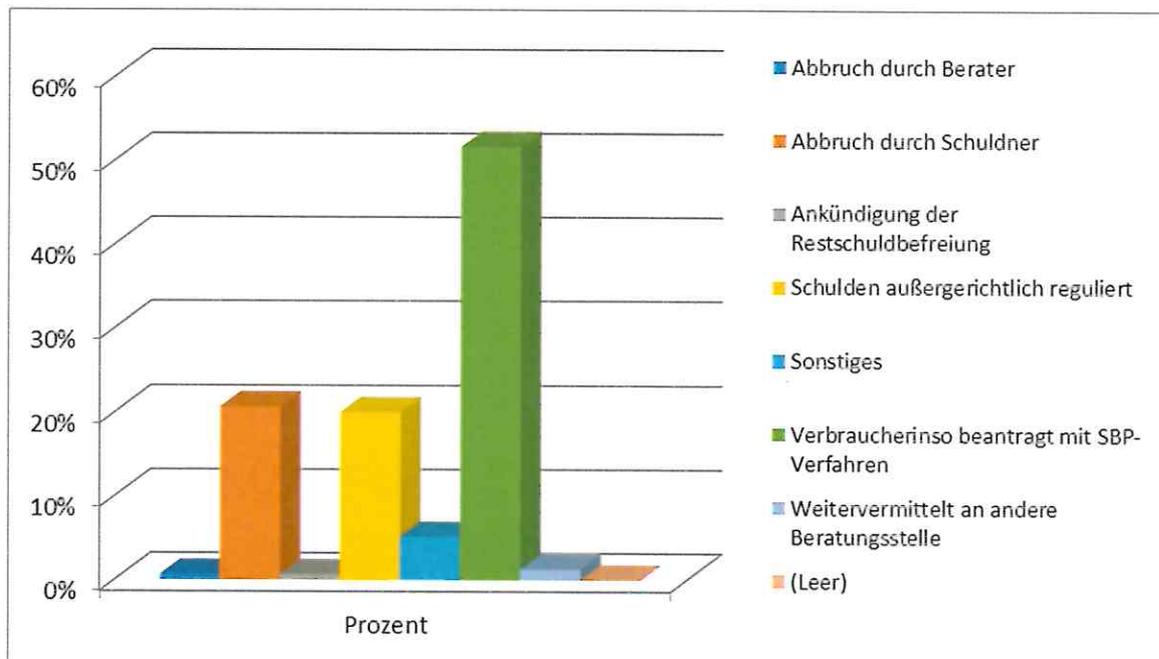
## 2.3 Laufende Fälle - Stand der Beratung

	Anzahl	Prozent
Schuldnerberatung ohne Insolvenzverfahren	65	100,00%
Gesamtergebnis	65	100,00%



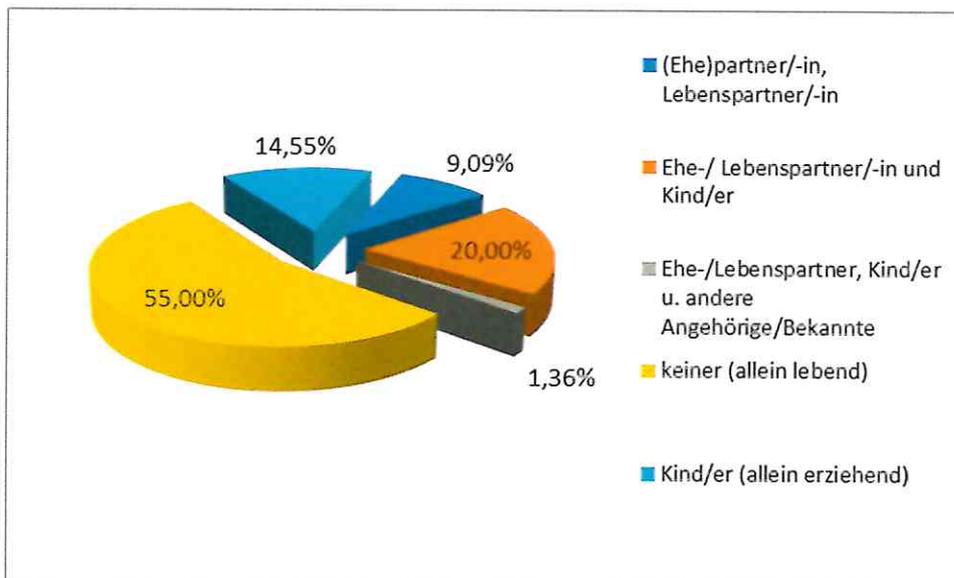
## 2.4 Abgeschlossene Fälle - Grund der Beendigung

	Anzahl	Prozent
Abbruch durch Berater	1	0,65%
Abbruch durch Schuldner	32	20,65%
Ankündigung der Restschuldbefreiung	1	0,65%
Schulden außergerichtlich reguliert	31	20,00%
Sonstiges	8	5,16%
Verbraucherinso beantragt mit SBP-Verfahren	80	51,61%
Weitervermittelt an andere Beratungsstelle	2	1,29%
(Leer)		0,00%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>155</b>	<b>100,00%</b>



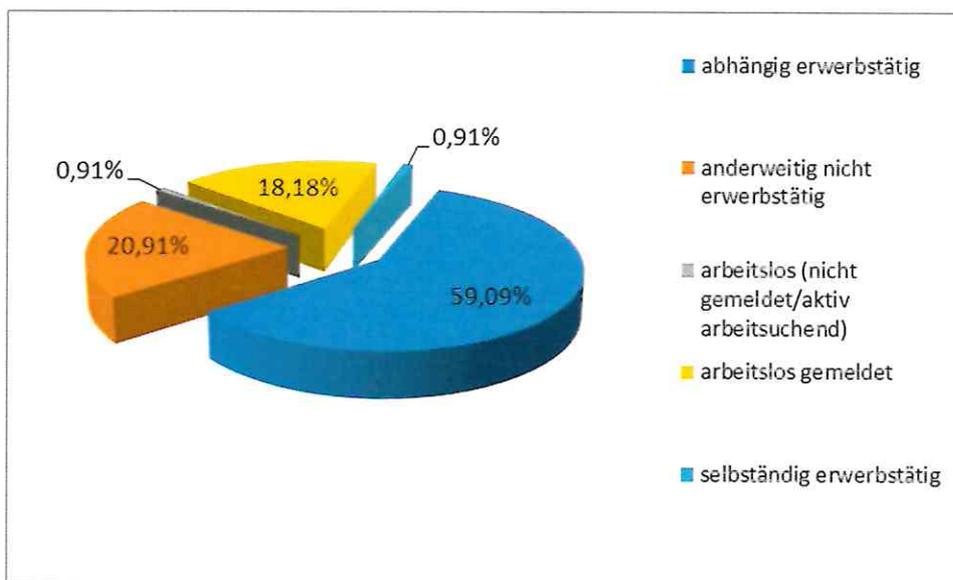
### 3.4 Personen im Haushalt des Schuldners

	Anzahl	Prozent
(Ehe)partner/-in, Lebenspartner/-in	20	9,09%
Ehe-/ Lebenspartner/-in und Kind/er	44	20,00%
Ehe-/Lebenspartner, Kind/er u. andere Angehörige/Bekannte	3	1,36%
keiner (allein lebend)	121	55,00%
Kind/er (allein erziehend)	32	14,55%
Gesamtergebnis	220	100,00%



### 3.8 Erwerbsstatus

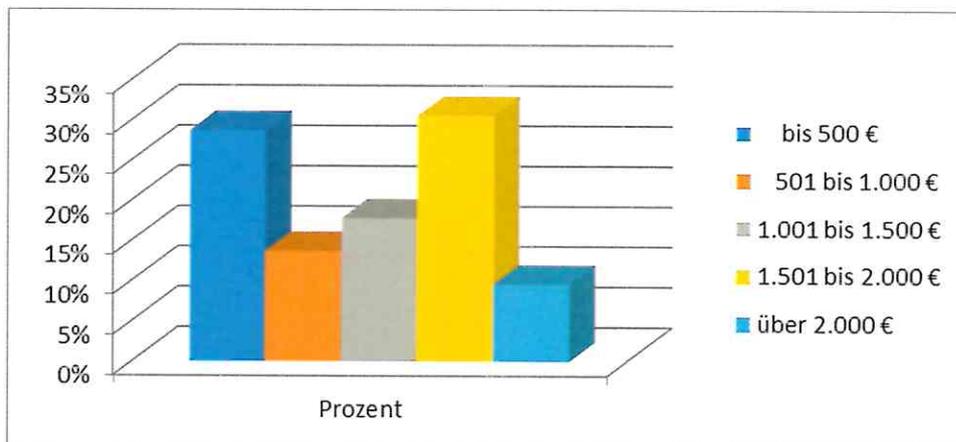
	Anzahl	Prozent
abhängig erwerbstätig	130	59,09%
anderweitig nicht erwerbstätig	46	20,91%
arbeitslos (nicht gemeldet/aktiv arbeitssuchend)	2	0,91%
arbeitslos gemeldet	40	18,18%
selbständig erwerbstätig	2	0,91%
Gesamtergebnis	220	100,00%



## 4 Finanzielle Situation

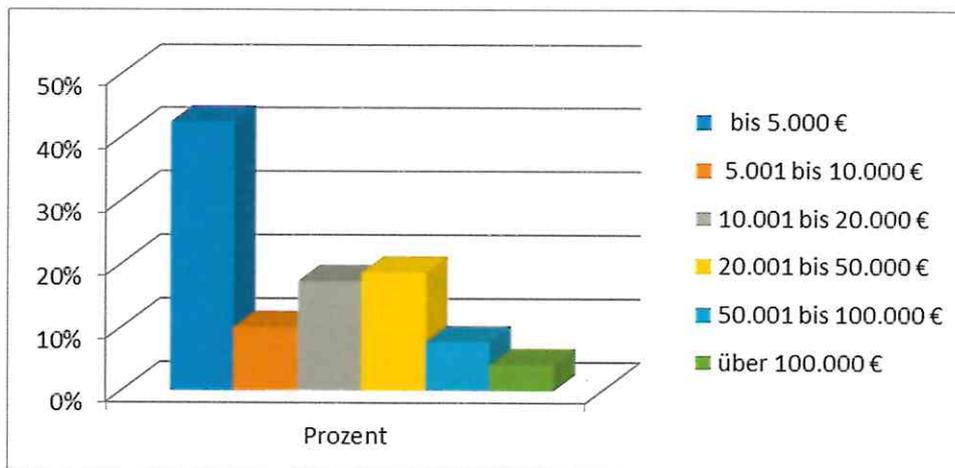
### 4.1 Einkommenshöhe der beratenen Person

	Anzahl	Prozent
bis 500 €	63	28,64%
501 bis 1.000 €	30	13,64%
1.001 bis 1.500 €	39	17,73%
1.501 bis 2.000 €	67	30,45%
über 2.000 €	21	9,55%
Gesamtergebnis	220	100,00%



## 5.2 Höhe der Gesamtverschuldung

	Anzahl	Prozent
bis 5.000 €	93	42,27%
5.001 bis 10.000 €	22	10,00%
10.001 bis 20.000 €	38	17,27%
20.001 bis 50.000 €	41	18,64%
50.001 bis 100.000 €	17	7,73%
über 100.000 €	9	4,09%
Gesamtergebnis	220	100,00%



### 5.3 Schuldenarten

	Anzahl	Mittelwert in EUR
Ratenkredit	103	12.641
Dispo oder Rahmenkredit	39	1.193
Hypothekenkredit	0	0
private Versicherung	98	1.515
Versandhaus	180	662
Inkassobüro	25	4.804
Finanzamt	21	14.189
sonst. öffentl. Gläubiger	175	3.164
Energieunternehmen	47	1.823
Telekommunikationsunternehmen	198	892
Vermieter	10	5.268
Gewerbetreibender	1	580
Freie Berufe	2	460
Privatpersonen	30	4.573
Unerlaubte Handlungen	30	12.357
Unterhaltsverpflichtung	0	0
Sonstiges	439	3.091

